

S a t z u n g

Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Lohne e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und führt den Namen „Verein zur Förderung der Prävention in Lohne“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Vechta eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Prävention in Lohne e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohne. Der Gerichtsstand ist Vechta.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Kriminalprävention. Der Zweck wird verwirklicht durch

- (1) Die materielle und ideelle Förderung von Kriminalpräventionsmaßnahmen des von der Stadt Lohne eingesetzten Präventionsrates (PRL).
- (2) Förderung von Kriminalpräventionsmaßnahmen und –projekten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien, der Sozialpolitik sowie in den Bereichen Wohnen, Städtebau und Kultur.
- (3) Information der Bürger/innen der Stadt Lohne über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Kriminalprävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Förderung der Forschung im Bereich der Kriminalprävention.
- (5) Auszeichnung von Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (4) Über die Verfügung von Mitteln in konkreten Einzelfällen entscheidet der Vorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins. Unbeschadet hiervon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen,
 - b) natürliche Personen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung dem / der Antragsteller/in mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung steht der / dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Die Beschwerde an den Vorstand über die getroffene Entscheidung ist zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.

§ 5

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag) zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen wie z. B. Spenden und Geldauflagen.
- (3) Auf Antrag können Mitglieder vom Beitrag befreit werden; Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) zwei Delegierten, die vom Präventionsrat benannt werden

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in und Kassenwart/in. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.

Die Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden unter Benennung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes, Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Satzungsänderungen,
- c) die Beitragsordnung,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen bzw. sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder sind von dem Vorstand schriftlich durch Postübersendung oder Veröffentlichung in der Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuladen, bei Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage.

Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.

Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Protokollant/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und Wahlordnung bestimmen.

§ 9 Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand gegebenenfalls bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohne. Das Vermögen ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.